

# Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

24. Ausgabe vom 17. Juni 2009

## INHALT:

- ▼ Wahl der ehrenamtlichen Richter für das Verwaltungsgericht München; Aufstellung der Vorschlagslisten
- ▼ Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)
- ▼ Widmung einer Teilfläche des „Tutzinger-Hof-Platzes“ in Starnberg zum beschränkt öffentlichen Weg (Fußgängerbereich)
- ▼ Abstufung einer Teilfläche des „Tutzinger-Hof-Platzes“ in Starnberg zum beschränkt öffentlichen Weg (Fußgängerbereich)
- ▼ Bebauungsplan Nr. 8006, Eugen-Roth-Straße, 3. Änderung betreffend die Grundstücke Fl.Nrn. 734/3, 740 und 795/1 (Teilfläche), Gemarkung Söcking, im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a des Baugesetzbuches
- ▼ Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 8182 für das Gebiet zw. Von-der-Tann-Straße, Dr. -Paulus-Weg, Mathildenstraße und Max-Zimmermann-Straße, Gemarkung Starnberg, als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a des Baugesetzbuches

### ▼ Wahl der ehrenamtlichen Richter für das Verwaltungsgericht München; Aufstellung der Vorschlagslisten

Im Herbst dieses Jahres werden die ehrenamtlichen Verwaltungsrichter beim Verwaltungsgericht München für die Amtsperiode 01.04.2010 bis 31.03.2015 neu gewählt. Diese wirken bei verwaltungsgerichtlichen Verfahren vor den Kammern des Verwaltungsgerichts, die mit drei Berufsrichtern und zwei ehrenamtlichen Richtern besetzt sind, bei der mündlichen Verhandlung und der Urteilsfindung mit gleichen Rechten wie die Berufsrichter mit.

Um das Amt des ehrenamtlichen Richters kann sich jedermann bewerben, der die nachfolgend genannten Voraussetzungen erfüllt:

- Ehrenamtlicher Richter kann nur ein deutscher Staatsbürger werden.
- Er soll das 25. Lebensjahr vollendet und seinen Wohnsitz innerhalb des Gerichtsbezirks des Verwaltungsgerichts München, d.h. im Regierungsbezirk Oberbayern, haben.

Vom Amt des ehrenamtlichen Richters sind ausgeschlossen:

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden sind,
2. Personen, gegen die Anklage wegen einer Tat erhoben ist, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann,
3. Personen, die nicht das Wahlrecht zu den gesetzgebenden Körperschaften des Landes besitzen.

Personen, die in Vermögensverfall geraten sind, sollen nicht zu ehrenamtlichen Richtern berufen werden.

Zu ehrenamtlichen Richtern können nicht berufen werden:

1. Mitglieder des Bundestages, des Europäischen Parlaments, der gesetzgebenden Körperschaften eines Landes, der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
2. Richter,
3. Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst, soweit sie nicht ehrenamtlich tätig sind,
4. Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit,
5. Rechtsanwälte, Notare und Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig besorgen.

Wer ein solches Amt anstrebt und seinen Hauptwohnsitz im Landkreis Starnberg hat, kann beim Landratsamt Starnberg schriftlich (Postanschrift: Landratsamt Starnberg, Postfach 1460, 82317

Starnberg), fernmündlich (Telefon: 08151/148-321) oder per E-Mail (info@LRA-Starnberg.de) den Bewerbungsbogen hierfür anfordern. Die Anforderung muss spätestens bis 10.07.2009 dem Landratsamt vorliegen.

Interessenten mit Hauptwohnsitz außerhalb des Landkreises Starnberg setzen sich bitte mit der für ihren Hauptwohnsitz zuständigen Kreisverwaltungsbehörde (Landratsamt bzw. Kreisfreie Stadt) in Verbindung.

Bewerber mögen bedenken, dass der Sitzungsdienst anstrengend und zeitaufwändig sein kann, und deshalb entsprechende Anforderungen an ihre Gesundheit und zeitliche Verfügbarkeit gestellt werden. Zum ehrenamtlichen Richter berufene Personen müssen damit rechnen, dass sie im Jahr zu etwa zwölf Gerichtssitzungen einberufen werden.

Nähere Auskünfte erteilt das Landratsamt – Ansprechpartner: Herr Schneider - Telefon: 08151/148-321.

### ▼ Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt Starnberg hat am 08.06.2009 eine Baugenehmigung zur Errichtung eines Neubaus eines Geschäftshauses mit Parkdeck auf den Grundstücken Fl.Nrn. 522, 523 der Gemarkung Starnberg, Stadt Starnberg, für die TBK Ten Brinke-Küblböck-Verwaltungs-GmbH & Co. Geschäftshaus Starnberg KG, erteilt. Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden durch das geplante Vorhaben und dessen zugelassenen Befreiungen nicht verletzt.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80005 München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, Hausanschrift: Bayerstraße 30, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBI S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten. Der Vorgangsakt zur Baugenehmigung kann im Landratsamt Starnberg – Kreisbauamt – nach vorheriger telefonischer Anmeldung (08151/148-457) im Zimmer 279 eingesehen werden.

Landratsamt Starnberg – Karl Roth, Landrat



## Gleichstellungsstelle

Kostenlose Beratung:  
• Rat und Hilfe für Frauen und Männer in akuten, allgemeinen Krisensituationen • Kurs „Neuer Start für Frauen“ – Beruflicher Neubeginn • Hilfen für Alleinerziehende • Familienhilfe

Weitere Informationen:  
**Telefon 08151 148-511**  
[www.lk-starnberg.de/gleichstellungsstelle](http://www.lk-starnberg.de/gleichstellungsstelle)  
Landratsamt Starnberg  
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg



## Kurzzeitpflege

Zur Entlastung der häuslichen Pflege bieten die Altenpflegeeinrichtungen des Landkreises Kurzzeitpflege für eine Dauer von bis zu vier Wochen an. Informationsmaterial über die Pflegeeinrichtungen kann im Landratsamt Starnberg – Fachbereich Sozialwesen – angefordert werden.

**Telefon 08151 148-238**  
[www.lk-starnberg.de/kurzzeitpflege](http://www.lk-starnberg.de/kurzzeitpflege)  
Landratsamt Starnberg  
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg



## Bekanntmachungen der Stadt Starnberg

### ▼ Widmung einer Teilfläche des „Tutzinger-Hof-Platzes“ in Starnberg zum beschränkt öffentlichen Weg (Fußgängerbereich)

Eine Fläche von 101 Quadratmetern des im Privateigentum stehenden Grundstückes Fl.Nr. 170, Gemarkung Starnberg, am Tutzinger-Hof-Platz wurde im Zuge des Umbaus des Tutzinger-Hof-Platzes zum Fußgängerbereich mit zum Teil eingeschränktem Fahrverkehr umgebaut. Diese Fläche dient zum Teil als Bereich zur Anlieferung von Waren für den Geschäftsbetrieb des Tutzinger Hofes.

Diese Fläche wird aufgrund des Bauausschusseschlusses vom 28.05.2009 zum beschränkt öffentlichen Weg (Fußgängerbereich) gewidmet.

#### Inhalt der Eintragung:

Grundstück Fl.Nr. 170 (Teilfläche), Gemarkung Starnberg, „Tutzinger-Hof-Platz“ wird zum beschränkt öffentlichen Weg (Fußgängerbereich) gewidmet.

Widmungsbeschränkung: Fußgängerbereich unter Beschränkung der Widmung auf Fußgänger, sowie Lieferverkehr für den Geschäftsbetrieb Tutzinger Hof  
Straßenbaulastträger: Der Eigentümer  
Die Widmung wird wirksam am 18.06.2009  
Die Verfügung sowie die dazu gehörenden Unterlagen können während der üblichen Besuchszeiten im Rathaus Zi.-Nr. 302, Vogelanger 2, 82319 Starnberg, eingesehen werden.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte Stadt Starnberg und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBI 2007, S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Starnberg, 10.06.2009

Stadt Starnberg, F. Pfaffinger, Erster Bürgermeister

### ◆ Abstufung einer Teilfläche des „Tutzinger-Hof-Platzes“ in Starnberg zum beschränkt öffentlichen Weg (Fußgängerbereich)

Durch seinen Umbau unter Verminderung der Parkplätze steht der Tutzinger-Hof-Platz neben der notwendigen Zufahrt von der Vordermühlstraße zur Hauptstraße nun als Maibaum-, Aufenthalts- und als Freischankplatz zur Verfügung. Aufgrund dieser teilweisen Änderung der Verkehrsbedeutung des Tutzinger-Hof-Platzes handelt es sich nicht mehr ausschließlich um eine Ortsstraße im Sinne des BayStrWG; folglich sind teilweise Merkmale eines Fußgängerbereiches nach Art. 53 Nr. 2 BayStrWG gegeben.

Eine Teilfläche des „Tutzinger-Hof-Platzes“ wird aufgrund des Bauausschusseschlusses vom 28.05.2009 zum beschränkt öffentlichen Weg (Fußgängerbereich) abgestuft.

#### Inhalt der Eintragung:

Die umgebaute Ortsstraße „Tutzinger-Hof-Platz“, Begrenzung: Fl.Nr. 226 (Hauptstraße) Fl.Nr. 225, 224/2, 224, 170 (Tutzinger Hof), Fl.Nr. 170/1 (Raiffeisenbank) wird teilweise zum beschränkt öffentlichen Weg (Fußgängerbereich) abgestuft. Widmungsbeschränkung: zum Teil nur für Fußgänger

Straßenbaulastträger: Stadt Starnberg  
Die Widmung wird wirksam am 18.06.2009  
Die Verfügung sowie die dazu gehörenden Unterlagen können während der üblichen Besuchszeiten im Rathaus Zi.-Nr. 302, Vogelanger 2, 82319 Starnberg, eingesehen werden.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte Stadt Starnberg und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBI 2007, S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Starnberg, 10.06.2009

Stadt Starnberg, F. Pfaffinger, Erster Bürgermeister

### ◆ Bebauungsplan Nr. 8006, Eugen-Roth-Straße, 3. Änderung betreffend die Grundstücke Fl.Nrn. 734/3, 740 und 795/1 (Teilfläche), Gemarkung Söcking, im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a des Baugesetzbuches

#### Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Der Bebauungsplan-Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 28.05.2009 liegt gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit

Fortsetzung nächste Seite >>>



## Die Mitfahrzentrale im Landkreis Starnberg

Weniger Verkehr! Weniger Staus!  
Weniger Schadstoffe! Weniger Spritkosten!

Das Landratsamt Starnberg bietet mit Mifaz ein Forum für Fahrgemeinschaften. Machen Sie mit!

[www.mifaz.de/STA](http://www.mifaz.de/STA)



## Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg  
Strandbadstr. 2 • 82319 Starnberg  
[www.landkreis-starnberg.de](http://www.landkreis-starnberg.de)  
Verantwortlich: Landrat Karl Roth  
Redaktion: Stefan Diebl  
Satz: Druckerei Jägerhuber, Starnberg  
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.

# Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

24. Ausgabe vom 17. Juni 2009

Seite 2

vom **25.06.2009 bis 27.07.2009** bei der **Stadt Starnberg – Stadtbauamt – Vogelanger 2, Zimmer 306**, während der allgemeinen Dienststunden montags bis freitags von 08.00 bis 12.00 Uhr und donnerstags von 15.00 bis 18.00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

In Ausnahmefällen kann der Bebauungsplan nach Terminvereinbarung auch außerhalb dieser Dienststunden eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und Stellungnahmen abgeben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Durchführung einer Umweltprüfung ist nicht erforderlich.



Starnberg, 10.06.2009

**Stadt Starnberg, F. Pfaffinger, Erster Bürgermeister**

## ◆ Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 8182 für das Gebiet zw. Von-der-Tann-Straße, Dr.-Paulus-Weg, Mathildenstraße und Max-Zimmermann-Straße, Gemarkung Starnberg, als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a des Baugesetzbuches

Der Bau- und Umweltausschuss hat am 28.05.2009 die Aufstellung dieses Bebauungsplans beschlossen, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird (§ 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches). Ziel des Bebauungsplans ist der Erhalt des Gebietscharakters durch:

- Festsetzung jeweils eines Bauraums für ein Einzelhaus pro bestehendem Grundstück,
- Mindestgrundstücksgrößen von 500 m<sup>2</sup>,
- Festsetzung von zwei Wohnungen pro Wohngebäude,
- Festsetzung einer maximal zulässigen Wandhöhe von 7,50 m,
- Festsetzung der Dachform mit ausschließlich geeigneten Dächern mit 16 bis 36 °.

Die Durchführung einer Umweltprüfung ist nicht erforderlich.



Starnberg, 10.06.2009

**Stadt Starnberg, F. Pfaffinger, Erster Bürgermeister**